

Rechtsschutz

«Nur zwei (Assista und Coop-RS) der acht Versicherungen empfehlenswert. saldo hat schon mehrfach die Prämien von Rechtsschutzversicherungen verglichen. Dadurch lässt sich leicht ein Hunderter pro Jahr sparen – doch wichtiger ist es, dass man sich im Fall der Fälle auf seine Versicherung verlassen kann.»

«Es gibt sehr grosse Unterschiede. Nicht alle Versicherer verstehen sich in erster Linie als Dienstleister für die Kundschaft.»

Argumente/Fragen/Beispiele

- Ich habe Probleme mit meinen Nachbarn, will sie aber nicht anzeigen. Deshalb möchte ich einen Mediator hinzuziehen. Bietet die Rechtsschutzversicherung eine solche Dienstleistung an?
- Ich habe gehört, dass man nach Abschluss einer Rechtsschutzversicherung eine gewisse Wartezeit berücksichtigen muss, bevor man Leistungen in Anspruch nehmen kann. Ist dies richtig?
- Ob Sie Automobilist oder Fussgänger sind, eine Rechtsschutzdeckung kann sich immer als nützlich erweisen. Traumata in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen sind eine wichtige Problemquelle. Im Vergleich zu den Anwaltshonoraren ist die Prämie bescheiden und bezahlbar.



saldo.ch Nr. 19 19. November 2009

***** = sehr gut
 **** = gut
 *** = genügend
 ** = mangelhaft
 * = schlecht

Versicherer	Coop-Rechtsschutz
Prämie ¹ nur Verkehr	125/150
in Fr. nur Privat	195/235
Verkehr und Privat	290/340
Speditivität 10% ²	*****
Mandatierung ⁴ 10% ³	*****
Kompetenz 20% ³	*****
-Fälle abwimmeln- ⁴ 20% ³	*****
Kulanz 20% ³	*****
Allg. Service 20% ³	*****
Gesamturteil 100%	sehr gut

Rechthaben kann teuer werden

Grundsatz:

Die Rechtsschutzversicherung leistet nützliche Dienste.



Der Weg durch die Gerichtsinstanzen ist oft kostspielig – auch wegen der teuren Anwälte. Sollen sich also nur noch Millionäre ein Verfahren vor dem Kadi leisten können?

Nein. Mit einer Rechtsschutzversicherung kann auch der kleine Bürger zu seinem Recht kommen.

Neue Prozessordnungen

Schon seit langem gilt in der ganzen Schweiz das gleiche materielle Zivil- und Strafrecht. Hingegen gelangen bis heute noch immer 26 unterschiedliche kantonale Prozessordnungen sowohl für zivilrechtliche als auch für strafrechtliche Verfahren zur Anwendung. Im Strafrecht kommen gar noch 3 Bundesprozessordnungen hinzu. Ab dem 1. Januar ist Schluss mit der Zersplitterung: Das Zivil- und Strafprozessrecht wird vereinheitlicht.

Wer eine Klage einreicht, muss in Zukunft Kostenvorschuss leisten

Das neue Zivilprozessrecht übernimmt Regelungen aus verschiedenen bisherigen kantonalen Ordnungen. Von Martin Bernet

Gemäss der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung wird für ein Verfahren in der Regel Kostenvorschuss zu leisten sein. Nach einem Urteil kann neu sofort Arrest gelegt werden.

Am 1. Januar tritt die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft. Sie ersetzt die kantonalen Zivilprozessordnungen; alle neu angehobenen Zivilprozesse vor sämtlichen kantonalen Gerichten werden nun nach einem einheitlichen bundesrechtlichen Verfahrensgesetz durchzuführen sein. Für die zivilrechtlichen Verfahren vor dem Bundesgericht, d. h. im Wesentlichen die Beschwerden gegen Entscheide der oberen kantonalen Gerichte und der Handelsgerichte, ändert sich dagegen nichts. Dafür ist wie bisher das Bundesgerichtsgesetz von 2005 massgebend.

Ungleicher Anpassungsbedarf

Die Organisation der Gerichte bleibt Sache der Kantone. Die Kantone haben damit weiterhin die Möglichkeit, Handelsgerichte einzusetzen. Zürich – ebenso wie die anderen Handelsgerichts-Kantone St. Gallen, Aargau und Bern – macht davon Gebrauch. Die zürcheri-



Einheitliches Prozessrecht: Ihre Roben müssen Westschweizer Richter und Advokaten deshalb nicht ablegen.

GRS/INI / STRATES

klagenden Partei sein, den Vorschuss bei der unterliegenden beklagten erhältlich zu machen. Für Privatpersonen, deren finanzielle Verhältnisse so sind, dass sie nicht von der unentgeltlichen Prozessführung profitieren können, andererseits aber auch nicht unbegrenzte Mittel zur Bestreitung der Prozesskosten zur Verfügung haben, kann diese Regelung den Zugang zu den Gerichten erschweren. Es ist zu hoffen, dass die Gerichte die Bestimmung in fairer Weise anwenden werden.

Arrest droht sofort

Gleichzeitig mit der ZPO treten auch gewisse Änderungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG) in Kraft. Von grosser praktischer Bedeutung ist die Änderung des Arrestrechts. Nach neuem Recht kann eine Partei, sobald sie ein vollstreckbares Urteil erhalten hat, Vermögenswerte der unterliegenden Partei mit Arrest belegen lassen. Dies war bisher gegenüber Schweizer Schuldnern nur in begrenztem Umfang möglich. Die neue Regelung stärkt die Stellung des Gläubigers markant.

Dass die Schweiz nun endlich über ein einheitliches Zivilprozessrecht verfügt, stellt schon per se einen bedeutenden – und überfälligen – Fortschritt dar. Mancher hätte sich ein etwas mutigeres